

■ Aufsichtspflicht

Faustregeln der Aufsichtspflicht

Information und Kennen der pädagogischen Situation

Eine angemessene Information und ein ausreichendes Kennen der pädagogischen Situation sind eine wesentliche Grundlage. Zur pädagogischen Situation gehören:

- die Betreuungsperson in Verbindung mit ihrer Qualifikation, ihren persönlichen Vorstellungen und ihrer Belastbarkeit
- die zu betreuenden Kinder und Jugendlichen mit ihrem konkreten Gruppenverhalten, in einer bestimmten Altersgruppe und in ihrem Lebensumfeld
- Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung, die das Kindeswohl berücksichtigt.

Örtlichkeit und Umgeben

Betreuer müssen die die Örtlichkeiten und die Umgebung in Verbindung mit möglichen Gefährdungsmomenten kennen bzw. sich mit damit vertraut machen. Dazu zählen auch vorhandene Materialien und (Sport-)Geräte.

Belehrung, Aufklärung und Warnung

Betreuer müssen klare und altersgemäße Anweisungen geben, die den Handlungsrahmen der Gruppe bestimmen. Die Anweisungen sollten die folgenden drei Bereiche berücksichtigen:

- Hinweis auf Gefahren und die Gefährlichkeit bestimmter Situationen
- Belehrung über Verhaltensweisen; für die Übungsstunde können gemeinsame Verhaltensregeln entwickelt werden
- Warnung vor Übertretung der Anweisungen; klare Regeln bei Verstößen und konsequente Umsetzung

Dabei ist insbesondere darauf zu achten, ob die Belehrung verstanden wird.

Leitung, Überwachung und Kontrolle

Die mit der Durchführung des Vereinsangebots beauftragte Person „führt Aufsicht“. Sie muss wissen, wo die Teilnehmer/innen sich aufhalten und was sie tun. Eine ständige Anwesenheit ist nicht in jedem Fall erforderlich, wohl aber bei jüngeren Kindern, bzw. wenn zu erwarten ist, dass die Teilnehmer die Situation nicht einschätzen können.

Eine sorgfältige Überwachung der Situation sollte keine totale Kontrolle sein. Der exakte Umfang der Überwachung ist von der konkreten Situation abhängig und wird in der Rechtsprechung nicht klar definiert.



Tipps als Hilfestellung für die Praxis:

- Die Betreuer sollen wissen, wo die Gruppe sich aufhält.
- Sie sollen wissen, was die Kinder und Jugendlichen gerade tun.
- Sie sollen kontinuierlich überprüfen, ob die Anweisungen bzw. verabredete Regeln verstanden worden sind und eingehalten werden; gegebenenfalls müssen sie erneut belehren.

Eingreifen und Durchsetzen

Werden Anweisungen nicht befolgt, muss auch konsequent darauf reagiert werden. Eine Reaktion der Betreuungspersonen kann sehr unterschiedlicher erfolgen, in Frage kommen z. B.:

- Verwarnung
- Einzelgespräch
- Ausschluss von bestimmten Angeboten oder Veränderung von Angeboten mit Gefahrenmomenten (während eines Spiels auf der Bank sitzen)
- Übernahme von Diensten oder besonderen Aufgaben
- Benachrichtigung von Eltern, Gespräch mit Eltern
- Androhen eines Ausschlusses von der Veranstaltung (einmalige Nichtteilnahme an der Übungsstunde, Nichtteilnahme an einem besonderen Angebot, Heimreise bei einer mehrtägigen Veranstaltung)
- Ausschluss aus einer Gruppe oder Heimreise (z. B. bei Freizeiten).

Unbedingt beachten: eine Heimreise muss ausreichend beaufsichtigt sein!

Grundsätzlich sollten die Reaktionen angemessen sein, der Situation gerecht werden und pädagogisch sinnvoll sein.

